

**Baupreisindexzahl 2017**

Bekanntmachung des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung
Vom 3. Mai 2017

Auf Grund des § 3 Absatz 1 Satz 6 der Brandenburgischen Baugebührenordnung vom 20. August 2009 (GVBl. II S. 562), die zuletzt durch Verordnung vom 5. Oktober 2016 (GVBl. II Nr. 53) geändert worden ist, macht das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung als oberste Bauaufsichtsbehörde bekannt:

1. Die Baupreisindexzahl nach § 3 Absatz 1 Satz 3 der Brandenburgischen Baugebührenordnung, mit der die anrechenbaren Bauwerte der Anlage 2 zu vervielfältigen sind, beträgt 1,115.
2. Die sich daraus ergebenden fortgeschriebenen anrechenbaren Bauwerte werden in der nachstehenden Tabelle veröffentlicht.

Tabelle der anrechenbaren Bauwerte je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt
gültig ab 1. Juni 2017

Nr.	Gebäudeart	anrechenbare Bauwerte in Euro/m ³
1	Wohngebäude	126
2	Wochenendhäuser	110
3	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	169
4	Schulen	161
5	Kindertageseinrichtungen	144
6	Hotels, Pensionen, Heime, Sanatorien bis 60 Betten, Gaststätten, Kantinen	144
7	Hotels, Heime, Sanatorien über 60 Betten	167
8	Krankenhäuser	187
9	Versammlungsstätten, wie Mehrzweckhallen, soweit nicht nach den Nummern 11 und 12, Theater, Kinos	144
10	Hallenbäder	155
11	eingeschossige, hallenartige Gebäude, wie Verkaufsstätten, Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude in einfachen Rahmen- oder Stiel-Riegel-Konstruktionen sowie einfache Sporthallen und landwirtschaftliche Betriebsgebäude, soweit nicht nach Nummer 19	
11.1	bis 5 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	

	Bauart schwer ¹⁾ und mit nicht geringen Einbauten ²⁾	70
	Bauart schwer ¹⁾	61
	sonstige Bauart	52
11.2	der 5 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 20 000 m ³	
	Bauart schwer ¹⁾ und mit nicht geringen Einbauten ²⁾	61
	Bauart schwer ¹⁾	52
	sonstige Bauart	43
11.3	der 20 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 50 000 m ³	
	Bauart schwer ¹⁾ und mit nicht geringen Einbauten ²⁾	52
	Bauart schwer ¹⁾	43
	sonstige Bauart	33
11.4	der 50 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	
	Bauart schwer ¹⁾ und mit nicht geringen Einbauten ²⁾	43
	Bauart schwer ¹⁾	33
	sonstige Bauart	25
12	andere eingeschossige Verkaufsstätten, Sportstätten	95
13	andere eingeschossige Fabrik, Werkstatt- und Lagergebäude	85
14	mehrgeschossige Verkaufsstätten	128
15	mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude	112
16	eingeschossige Garagen, ausgenommen offene Kleingaragen	93
17	mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	112
18	Tiefgaragen	172
19	Schuppen, Kaltställe, Nebengebäude für Abstellräume, offene Feldscheunen, offene Kleingaragen sowie ähnliche Gebäude	45
20	Gewächshäuser	
20.1	bis 1 500 m ³ Brutto-Rauminhalt	33
20.2	der 1 500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	19

– Zuschlag für Hallenbereiche mit Kranbahnen 50 €/m².

Potsdam, den 3. Mai 2017

Im Auftrag

Förster

¹⁾ Gebäude mit Tragwerken, die überwiegend in Massivbauart oder schwerem

Stahlbau errichtet werden

²⁾ Einbauten, wie Maschinenfundamente, Emporen, tragende Wände, Kranbahnen